



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Bedingungen für die Grabungserlaubnis auf Gemeindestraßen

Bei allen Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßen ist folgende Vorgehensweise bei der Wiederherstellung einzuhalten um Folgeschäden zu vermeiden:

Der Einbau der Künette hat lagenweise (max. 30cm) zu erfolgen und die einzelnen Lagen sind auch mit einem entsprechenden Verdichtungsgerät zu verdichten.

Der Aushub ist zum Wiedereinbau sortiert zu lagern und den Lagen entsprechend auch wieder einzubauen. Sollte der Aushub nicht den Vorgaben der RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) entsprechen, ist dieser zur Gänze auszutauschen.

Der Aufbau der Asphaltsschichten muss so gewählt werden, dass er dem Bestand gleicht, Stärke, 1 bzw. 2-lagig und Asphaltkörnung.

Der Anschluss zum bestehenden Asphalt muss mit TOK Band (Spezial Bitumenfugenband) erfolgen.

Nach den Grabungsarbeiten, bei der Instandsetzung, ist der Unterbau nach zu verdichten und nochmals ein Übergriff von mindestens 20 – 30 cm in den Bestand zu schneiden, je nach Erfordernis, wie der bestehende Asphalttrand stehen geblieben ist.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor bei der Festlegung der Instandsetzung dabei zu sein und eventuell die genaue Fläche der Instandsetzung vorzugeben.

Der Antragsteller muss die Gemeinde informieren, bevor mit der Befüllung der Grabungsstelle begonnen wird, damit die Einhaltung der Vorgaben überprüft werden können.

Auf Anforderung der Gemeinde ist ein Lastplattenversuch vorzulegen, um die Verdichtung der Künette vor der Instandsetzung zu überprüfen.

Eine Fachfirma muss entsprechend der RVS die Gewährleistung für die fachgerechte Ausführung geben.

Diese Vorgaben sind einzuhalten und vor der Grabungsgenehmigung vom Antragsteller zu unterfertigen.

Stempel, firmenmäßige Fertigung